

# RS Vwgh 1987/10/27 87/14/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1987

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §212 Abs1;

## Rechtssatz

§ 212 Abs 1 BAO ist nicht dahin zu verstehen, das Stundungshindernis (Gefährdung der Einbringlichkeit) liege nur dann vor, wenn die Gefährdung der Einbringlichkeit durch die Stundung erst verursacht wird; im Falle einer bereits bestehenden Gefährdung ist für die Gewährung einer Stundung ebenso kein Raum (Hinweis E 23.2.1984, 83/16/0055, VwSlg 5866 F/1984; E 10.12.1962, 249/60).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140130.X03

## Im RIS seit

27.10.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)